



Verein Bürger für Bürger

www.freie-meinung.ch info@freie-meinung.ch

Postfach 266 8044 Zürich

Tel.: 044 350 14 71 FAX: 044 350 14 72

STATUTEN

I. Zweck, Aufgaben, Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Bürger für Bürger“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Zürich.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrung der Volkssouveränität und der Direkten Demokratie sowie der Bekämpfung von Behördenpropaganda.

Artikel 3 Aufgaben

Der Verein unterstützt und fördert die Volkssouveränität und Direkte Demokratie und bekämpft Behördenpropaganda mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

Er informiert die Bevölkerung, Behörden und Parlamentarier über die Bedeutung der Volkssouveränität und der Direkten Demokratie sowie die Gefahren der Behördenpropaganda.

Er kann im Rahmen des Vereinszweckes weitere Aufgaben übernehmen und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes geeigneten Aktivitäten werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.

II. Organisation

Artikel 5 Allgemeines

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Anderweitige Bestimmungen vorbehalten, genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der Stimmenden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

Artikel 6 Die Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Abnahme des Jahresberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.
- Alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand übertragen werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen (*ordentliche Generalversammlung*).

Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand deren Einberufung verlangen (*ausserordentliche Generalversammlung*).

Die Einladung mit Traktanden erfolgt mindestens 4 Wochen im voraus. Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seine zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes müssen anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern wenigstens 2/3 der Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmen.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden, insbesondere:

- die Planung, Beschlussfassung und Durchführung von Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 beitragen;
- die zeitlich befristete Bestellung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aktivitäten;
- die Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 8 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, bzw. eine Revisionsstelle, die nicht dem Verein anzugehören brauchen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen jährlich die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag über deren Abnahme.

III. Rechnungswesen, Geschäftsjahr**Artikel 9 Geldmittel**

Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen sowie Erträgen aus Sammlungen, Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Zuwendungen und dem Erlös der übrigen Einnahmen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 10 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- für natürliche Personen Fr. 80.– pro Jahr.
- für Ehepaare Fr. 140.– pro Jahr.
- für juristische Personen Fr. 250.– pro Jahr.

Artikel 11 Geschäftsjahr und Amtsdauer

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Die Amtsdauer aller gewählten Vereinsorgane beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation**Artikel 12 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Die Änderungsanträge sind in der Einladung zur Generalversammlung genau zu bezeichnen.

Artikel 13 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden, die auch über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens im Rahmen eines gleichartigen oder ähnlichen Zwecks beschliesst. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten vom 1. Juni 2002 treten mit ihren Änderungen vom 22. November 2008 und 2. Oktober 2010 durch Beschluss der Generalversammlung vom 2. Oktober 2010 am 2. Oktober 2010 in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Erb

Paul Meier